jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 31 InvFG 2011 Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen und Mitteilungspflichten

InvFG 2011 - Investmentfondsgesetz 2011

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

1. (1)Die Verwaltungsgesellschaft hat einem Anteilinhaber, dessen Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrag sie ausgeführt hat, diese Ausführung schnellstmöglich, spätestens jedoch am ersten Geschäftstag nach Auftragsausführung oder – sofern die Verwaltungsgesellschaft die Bestätigung von einem Dritten erhält – spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung des Dritten auf einem dauerhaften Datenträger gemäß § 133 zu bestätigen. Besteht bereits eine Verpflichtung einer anderen Person, dem Anteilinhaber diese Informationen unverzüglich zuzusenden, so kann die Bestätigungsmitteilung der Verwaltungsgesellschaft unterbleiben.
2. (2)Die Mitteilung nach Abs. 1 hat, sofern anwendbar, folgende Angaben zu enthalten:
    1. 1.Name der Verwaltungsgesellschaft;
    2. 2.Name oder sonstige Bezeichnung des Anteilinhabers;
    3. 3.Datum und Uhrzeit des Auftragseingangs sowie Zahlungsweise;
    4. 4.Datum der Ausführung;
    5. 5.Name des OGAW;
    6. 6.Art des Auftrags (Zeichnung oder Rücknahme);
    7. 7.Zahl der betroffenen Anteile;
    8. 8.Stückwert, zu dem die Anteile gezeichnet oder zurückgenommen wurden;
    9. 9.Referenz-Wertstellungsdatum;
    10. 10.Bruttoauftragswert einschließlich Zeichnungsgebühren oder Nettobetrag nach Rücknahmegebühren;
    11. 11.Summe der in Rechnung gestellten Provisionen und Auslagen sowie auf Wunsch des Anlegers Aufschlüsselung nach Einzelposten.
3. (3)Bei regelmäßiger Auftragsausführung für einen Anteilinhaber hat die Verwaltungsgesellschaft die in Abs. 2 genannten Informationen dem Anteilinhaber entweder gemäß Abs. 1 oder mindestens alle sechs Monate über die diesen Zeitraum betreffenden Geschäfte zu übermitteln.
4. (4)Die Verwaltungsgesellschaft hat dem Anteilinhaber auf Wunsch Informationen über den Status seines Auftrags gemäß § 133 zu übermitteln.
   (Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 115/2015)

In Kraft seit 18.03.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at